

Einladung

zur Sitzung des Verbandsgemeinderats

Montag, 20.7.2015, 19:30 Uhr

Öffentliche Sitzung des Rats.....	1
1. Niederschrift der letzten Sitzung.....	1
2. Bilanz 2014 – Wasserversorgung.....	1
3. Bilanz 2014 – Abwasserbeseitigung	2
4. Bilanz 2014 – Energie & Wärme.....	2
5. Entlastung des Werksausschusses und der Werkleitung.....	2
6. Jahresabschluss 2014	2
7. Entlastung 2014.....	3
8. Sponsoringleistungen, Spenden und Schenkungen.....	3
9. Einwohnerfragestunde.....	4

ÖFFENTLICHE SITZUNG DES RATS

1. Niederschrift der letzten Sitzung

Die Niederschrift der Sitzung vom 1.6.2015 ist mit Schreiben vom 2.6.2015 versandt worden. Die Niederschrift bedarf keiner förmlichen Genehmigung.

Nach § 41 der Gemeindeordnung (GemO) entscheidet der Rat über Einwendungen gegen die Niederschriften. Einwendungen sind spätestens bei der nächsten Sitzung vorzubringen.

Beschlussvorschlag:

Zum Tagesordnungspunkt 4 der Sitzung am 1.6.2015, „9. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes“ ist die Niederschrift dahingehend zu ergänzen, dass die Stadt- und Ortsbürgermeister Lars Denninghoff, Thomas Pfaff, Horst Klöppel und Udo Meister an der Beratung und Abstimmung nicht mitgewirkt haben.

Soweit sonstige Einwendungen gegen die Niederschrift vorliegen, werden diese beraten und ggf. genehmigt.

2. Bilanz 2014 – Wasserversorgung

Der Werksausschuss wird am 14.7.2015 über die Bilanz des Betriebszweiges Wasserversorgung beraten und eine Beschlussempfehlung abgeben.

Beschlussvorschlag:

Ein Beschlussvorschlag wird nach dem Ergebnis der Beratungen des Werksausschusses formuliert.

3. Bilanz 2014 – Abwasserbeseitigung

Der Werksausschuss wird am 14.7.2015 über die Bilanz des Betriebszweiges Abwasserbeseitigung beraten und eine Beschlussempfehlung abgeben.

Beschlussvorschlag:

Ein Beschlussvorschlag wird nach dem Ergebnis der Beratungen des Werksausschusses formuliert.

4. Bilanz 2014 – Energie & Wärme

Der Werksausschuss wird am 14.7.2015 über die Bilanz des Betriebszweiges Energie & Wärme beraten und eine Beschlussempfehlung abgeben.

Beschlussvorschlag:

Ein Beschlussvorschlag wird nach dem Ergebnis der Beratungen des Werksausschusses formuliert.

5. Entlastung des Werksausschusses und der Werkleitung

Über die Entlastung des Werksausschusses und der Werkleitung soll beraten und beschlossen werden.

Beschlussvorschlag:

Dem Werksausschuss und der Werkleitung wird uneingeschränkt Entlastung erteilt.

6. Jahresabschluss 2014

Der Jahresabschluss 2014 ist entsprechend § 108 der Gemeindeordnung (GemO) aufgestellt. Der Bürgermeister hat nach § 110 GemO den Jahresabschluss dem Gemeinderat zur Prüfung vorzulegen. Vorher soll ein Gemeindeausschuss den Jahresabschluss nach den Grundsätzen der §§ 112 und 113 GemO prüfen.

Der Rechnungsprüfungsausschuss wird am 25.6.2015 den Jahresabschluss bestehend aus Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Bilanz mit dem Anhang prüfen.

Der Bürgermeister hat beim Rechnungsprüfungsverfahren kein Stimmrecht; er ist jedoch berechtigt und verpflichtet, Auskünfte zu erteilen, § 110 Abs. 3 Satz 1 GemO. Das gleiche gilt für die Beigeordneten, soweit sie einen eigenen Geschäftsbereich leiten oder den Bürgermeister im Prüfungszeitraum vertreten haben, § 110 Abs. 3 Satz 2 GemO.

Hans-Joachim Schaefer hat im fraglichen Zeitraum den Bürgermeister vertreten. Alexander Lorch wird den Vorsitz führen.

Beschlussvorschlag:

Der Rat stimmt dem Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses 2014 zu.

7. Entlastung 2014

Der Gemeinderat beschließt über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses bis spätestens 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres; zugleich entscheidet er über die Entlastung des Bürgermeisters und der Beigeordneten, soweit diese einen eigenen Geschäftsbereich leiten oder den Bürgermeister vertreten haben, § 114 Abs. 1 Satz 1 GemO.

Der Bürgermeister und die Beigeordneten, denen Entlastung erteilt werden soll, dürfen an der Beratung und Abstimmung des Gemeinderats über die Jahresrechnung und die Entlastung nicht teilnehmen. Sind hiernach sowohl der Bürgermeister als auch die Beigeordneten von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen, so führt das älteste anwesende Ratsmitglied den Vorsitz (VV Nr. 3 zu § 114 GemO).

Den Vorsitz zu diesem Tagesordnungspunkt hat der Beigeordnete Alexander Lorch.

Beschlussvorschlag:

Dem Bürgermeister Harald Gemmer und dem Beigeordneten Hans-Joachim Schaefer wird vorbehaltlos Entlastung erteilt.

8. Sponsoringleistungen, Spenden und Schenkungen

Für die Annahme von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen gibt es eine gesetzliche Regelung, die in § 94 Abs. 3 der Gemeindeordnung aufgenommen ist:

¹Die Gemeinde darf zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 2 Abs. 1 Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung von Aufgaben nach § 2 Abs. 1 beteiligen. ²Nicht zulässig sind die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebots einer Zuwendung nach Satz 1 in der Eingriffsverwaltung oder wenn ein böser Anschein für eine Beeinflussung bei der Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben zu erwarten ist. ³Bei der Auswahl von Sponsoringpartnern ist die Chancengleichheit konkurrierender Sponsoren zu wahren. ⁴Die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebots einer Zuwendung obliegen ausschließlich dem Bürgermeister sowie den Beigeordneten; ein entsprechendes Angebot ist der Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen. ⁵Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet der Gemeinderat. ⁶Dem Gemeinderat und der Aufsichtsbehörde sind sämtliche für die Entscheidung maßgeblichen Tatsachen offen zu legen. ⁷Dazu gehört insbesondere ein anderweitiges Beziehungsverhältnis zwischen der Gemeinde und dem Geber. ⁸Die für die Entscheidung maßgeblichen Tatsachen im Sinne des Satzes 6 sind in geeigneter Weise zu dokumentieren und vorzuhalten.

§ 24 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) ist um einen Absatz 3 ergänzt worden: ¹

¹ Erste Landesverordnung zur Änderung der Gemeindehaushaltsverordnung vom 6. April 2010, GVBl. S. 64

(3) Bei der Einwerbung und Annahme von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen oder deren Vermittlung an Dritte kommen die gesetzlichen Verfahrensbestimmungen gemäß § 94 Abs. 3 Satz 4 Halbsatz 2 und Satz 5 GemO und 58 Abs. 3 Satz 4 Halbsatz 2 und Satz 5 der Landkreisordnung erst dann zur Anwendung, wenn das Angebot der Zuwendung im Einzelfall die Wertgrenze von 100,00 EUR übersteigt; dies gilt nicht in Zweifelsfällen und sobald die Summe der Einzelzuwendungen eines Gebers in einem Haushaltsjahr diese Wertgrenze übersteigt.

Es liegen folgende Spenden/Zuwendungen vor:

Beschlussvorschlag:

Der Rat stimmt der Annahme der Spenden/Zuwendungen zu.

9. Einwohnerfragestunde

Nach § 21 der Geschäftsordnung findet vor dem nichtöffentlichen Teil einer Sitzung des Verbandsgemeinderats eine Einwohnerfragestunde statt.